**Beschluss**

**über die Rechtsarbeit des LSK und die rechtliche Betreuung der Mitgliedsverbände**

Rechtsarbeit und rechtliche Betreuung der Mitgliedsverbände des LSK haben sich als wesentliche Seiten der Interessenvertretung im Sinne der Satzung unseres Landesverbandes erwiesen.

Mit dem Beschluss des Gesamtvorstandes vom 4. Mai 1996 „Gewährleistung der rechtlichen Betreuung der Mitgliedsverbände des LSK“ und den Leitanträgen zum 4. und 5. Verbandstag wurde der Rahmen für eine abgestimmte Tätigkeit, gemäß dem Prinzip der Gleichbehandlung, gegeben.

Die Grundzüge dieser Arbeit gilt es zu erhalten und auf die gegenwärtigen Erfordernisse hin zu aktualisieren.

Die allgemeine Situation für die rechtliche Sicherstellung des Kleingartenwesens ist brisanter geworden. Taktische Angriffe auf Teile der Rahmenbedingungen verbreiten oftmals schnell Unsicherheiten. Feststellungsbegehren seitens Bodeneigentümern zu Nutzungsfragen, zur generellen Vertragsgestaltung mit General- und Zwischenpächtern und daraus abgeleitete Forderungen erreichen heute Dimensionen und Wirkungen, die sich auf die Gesamtsituation im Kleingartenwesen erstrecken (können).

Wobei sich seit Längerem abzeichnet, dass insbesondere Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand bzw. Mitgliedern untereinander zunehmen. Zahlungsrückstände, Verhaltensmaßregeln, Räumungen, Abmahnungen und Kündigungen bilden dabei den Schwerpunkt.

Rechtssicherheit und Gefahrenabwehr sind zu den zwei Grundsäulen für eine wirksame Interessenvertretung auf rechtlichem Gebiet geworden.

Der Gesamtvorstand beschließt dazu folgende Maßnahmen zur Rechtsarbeit im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.

1. **Schulungsveranstaltungen und Rechtsseminare**
	1. Bei Bedarf erfolgt zur Beratung der Geschäftsführer eine Information zu aktuellen Rechtsfragen oder wird mit einem Schulungsthema verbunden.
	Die Themen legt das Präsidium im Rahmen der Arbeitsplanung bzw. aus aktueller Sicht fest. Seitens der Mitgliedsverbände können Anforderungen zur Behandlung von Themen gestellt werden.
	2. Die regelmäßigen Rechtsschulungen des LSK sind beizubehalten. An ihre inhaltliche Vorbereitung sind hohe Maßstäbe hinsichtlich Themen- und Referentenwahl zu legen, um eine große Nachhaltigkeit für die Beteiligten und im Verbandsleben zu sichern.
	Diese Schulungen sind zu einem repräsentativen Forum der Wissensvermittlung und des Erfahrungsaustausches zwischen verantwortlichen Funktionsträgern zu gestalten.
	3. Zur Unterstützung der Rechtsarbeit in Mitgliedsverbänden werden durch das Präsidium des LSK regelmäßig Schulungen (besonders für Vereinsvorsitzende) durchgeführt, wobei jeweils in unterschiedlichen Regionen die Schulung erfolgen sollte. Zusätzlich werden außerdem Online-Schulungen für Verbandsvertreter, Vereinsvorsitzende sowie Vereinsmitglieder angeboten.
	Die Ausschöpfung der Möglichkeiten der Teilnahme an den Rechtsseminaren des BDG gehört ebenfalls zur Unterstützung der Rechtsarbeit der Verbände. Die Teilnehmer an diesen Veranstaltungen verpflichten sich, ihr erworbenes Wissen in den Vorständen unterschiedlichster Ebenen auszuwerten und den Mitgliedern in geeignetster Weise zur Kenntnis zu geben. Der BDG veröffentlich auf seiner Homepage www.kleingarten-bund.de unter „Service“, „Publikationen“ die Inhalte der Seminare in den „Grünen Schriftenreihen“.
	4. Auf Wunsch und Anforderung der Mitgliedsverbände können deren Rechtsschulungen zum Vereins- und Kleingartenrecht durch geeignete Lektoren unterstützt und abgesichert werden. (Die allgemeine Kostenerstattung für die Referenten ist vom veranstaltenden Verband vorzunehmen.)
2. **Aufgaben der Arbeitsgruppe „Recht“ des LSK**
	1. Im Sinne des Leitantrages des 7. Verbandstages „Ausbau der Mitverantwortung für den Erhalt und die Erhöhung der Rechtssicherheit“ ist die Arbeitsgruppe „Recht“ – in Konsultation und Zusammenarbeit mit dem Vertragsrechtsanwalt – ein fachkundiger und praxisorientierter „Berater“ des Präsidiums.
	Sie berät das Präsidium bei der Themenwahl der Schulungsprogramme, der Rechtsseminare, für notwendige Argumentationen und Schulungsmaterialien. Mindestens einmal jährlich berät das Präsidium des LSK mit Vertretern der Arbeitsgruppe „Recht“ gemeinsam den Stand der Arbeit, die aktuellen Problemfelder und die zu realisierenden Vorhaben.
	2. Die Arbeitsgruppe „Recht“ berät das Präsidiumbzw. bereitet für diesen vor:
	* Standpunkte und Gutachten zu Gesetzen und Verordnungen,
	* Musterbriefe und Algorithmen zur Lösung rechtlicher Probleme,
	* Positionen des LSK zum allgemeinen „kleingärtnerischen Rechtsalltag“.
	1. Die Arbeitsgruppe „Recht“ berät den Inhalt wichtiger rechtsspezifischer Veröffentlichungen, weist auf evtl. Konsequenzen rechtlicher Art hin und legt eine „Dokumentenmappe“ an, diese enthält alle rechtlich notwendigen Unterlagen des LSK, Formbriefe sowie Schulungsunterlagen für Verbände. Der Vertragsrechtsanwalt des LSK berät die Arbeitsgruppe in rechtlichen Fragen.
3. **Die rechtliche Betreuung der Mitgliedsverbände**
	1. Die rechtliche Betreuung der Mitgliedsverbände beinhaltet neben der Nutzung der

im Punkt 1. dieses Beschlusses genannten Maßnahmen:

* + Auskünfte durch die Geschäftsstelle des LSK,
	+ Vermittlung von Beratung in Rechtsangelegenheiten von Vereinen, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Kleingartenwesen sind,
	+ Empfehlung von Rechtsanwälten durch die Geschäftsstelle des LSK für Rechtsauskünfte und anwaltliche Vertretung,
	+ Kontrolle und Erarbeitung von Verbandsdokumenten,
	+ monatliche Konsultationen durch den Vertragsrechtsanwalt beim LSK.

Diese Formen der rechtlichen Betreuung und Beratung durch den LSK sind durch den Beitrag abgegolten.

* 1. Das Präsidium des LSK hat zu sichern, dass der Beratungsvertrag mit dem Vertragsrechtsanwalt des LSK die Möglichkeit einer monatlichen Konsultation durch Mitgliedsverbände einräumt.
	Die Geschäftsstelle des LSK ist so früh wie möglich von dem Konsultationswunsch zu informieren. Sie koordiniert die zweckmäßigste Form der Durchführung und Information (z.B. Termin, mündlich oder schriftlich).
	Rechtsauskünfte aus diesem Punkt sind für Mitgliedsverbände kostenlos. Fahrt- und Reisekosten trägt der Ratsuchende selbst.
	Für Aufträge, die sich aus diesen Konsultationen ergeben, trägt der Auftraggeber die finanziellen Lasten. Dies gilt sowohl für die gewünschte juristische Vertretung in einem Rechtsstreit als auch für ein evtl. weiteres Beratungs- oder sonstiges Honorar des Anwaltes in dieser Angelegenheit.
	2. Wird einem Verband, wegen der grundsätzlichen Bedeutung (Musterprozess), auf seinen Antrag durch das Präsidium die Beratung durch einen Rechtsanwalt empfohlen, sind zur Fortsetzung folgende Festlegungen zu treffen:
* Ist ein Vergleich der beiden streitenden Parteien möglich, wird der Schriftverkehr bis hin zum außergerichtlichen Vergleich durch diesen Rechtsanwalt realisiert.
Über die Kosten ist mit dem LSK-Präsidium eine Einigung herbeizuführen.
* Ist ein Prozess unumgänglich, hat das Präsidium des LSK zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Kostenbeteiligung erfolgt.
	1. Zur Sicherung der juristischen Beratung und Vertretung des Präsidiums des LSK ist der Beratungs- und Betreuungsvertrag mit dem Vertragsrechtsanwalt des LSK jährlich nach Kriterien der Effektivität und Effizienz (Mitteleinsatz, Gefahrenabwehr) zu beurteilen.
	Dabei muss Klarheit walten, dass dem LSK sowohl an beispielhafter Rechtsarbeit innerhalb seines satzungsgemäßen Auftrags als auch in vorausschauender Sicht für das Kleingartenwesen generell gelegen ist.
	2. Den Mitgliedsverbänden wird empfohlen, zur rechtlichen Betreuung ihrer Mitgliedsvereine und Unterpächter in ihrem Haushalt zweckgebundene Mittel einzustellen.
	Ihnen ist freigestellt, gesonderte Vertragsvereinbarungen mit dem Vertragsrechtsanwalt des LSK abzuschließen oder eigene Vertretungen zu suchen.
	Als sinnvoll erweist sich, den Einschluss aller Pachtverträge eines Verbandes über die Verbands-Rechtsschutz-Versicherung vorzunehmen.
	3. Im Interesse des Gesamtverbandes und seines (im Wesentlichen) übereinstimmenden Agierens im Rechtsverkehr wird das Präsidium des LSK Konsultationen und Beratungen der jeweiligen Vertragsanwälte der Mitgliedsverbände durch den Vertragsrechtsanwalt des LSK gewährleisten.
	4. Dieser Beschluss ist jährlich im Rahmen des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums, vor dem Gesamtvorstand des LSK, hinsichtlich seiner Wirksamkeit und Probleme einzuschätzen.

Beschlossen vom Gesamtvorstand des LSK am 29. April 2023